

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Sternstr. 3, 39104 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. **Kreisfreien Städte**
2. **hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
3. **Verbandsgemeinden**

nachrichtlich an die

4. **Schulverwaltungsämter der kreisfreien Städte**

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Sparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: **Frau Fietkau**
Durchwahl: 0391 5924-350

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

40-00-04 Fi – Dr

29.07.2025

Änderung des Verfahrens nach § 41 Abs. 1 Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA)

Kurzfassung:

Das Ministerium für Bildung Sachsen-Anhalt hat ein Schreiben mit Hinweisen und Ansprechpersonen bezüglich des geänderten Verfahrens nach § 41 Abs. 1 SchulG LSA verfasst.

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf unser [E-Mail-Rundschreiben vom 23. Juli 2025](#) unterrichten wir Sie hiermit über Einzelheiten zum neuen § 41 Abs. 1 SchulG LSA.

Das Ministerium für Bildung Sachsen-Anhalt (MB) hat mit Schreiben vom 25. Juli 2025, welches der **Anlage** beigelegt ist, Hinweise zum veränderten Verfahren gemäß § 41 Abs. 1 SchulG LSA übermittelt. Demnach liegt die sachliche Zuständigkeit entsprechend der Festlegungen im Kontext der Schuleinzugsbereiche nicht mehr beim Landesschulamt, sondern mit Änderung des Schulgesetzes bei den Schulträgern als Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis.

Bei Fragen können sich die Schulträger an die im Schreiben des MB aufgeführten Ansprechpersonen des Landesschulamtes wenden.

Wir bitten um Kenntnisnahme und Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Lisanne Fietkau

Anlage